

bestehen aus 3 Richtern und aus 12 Geschworenen. Die Geschworenen entscheiden nur über das Schuldig oder Unschuldig. Das Strafmaß bestimmen die drei Richter allein. Wer zum Amte eines Schöffen wählbar ist, ist auch zum Amte des Geschworenen befähigt.

Gegen die Urteile des Landgerichtes ist Berufung oder Revision möglich bei dem Oberlandesgericht. Das Oberlandesgericht in Berlin führt den Namen Kammergericht. Jedes Oberlandesgericht hat eine Abtheilung für Zivil- und eine für Strafsachen, die den Namen Senat führen. (Zivilsenat und Strafsenat.)

Oberstes Gericht und letzte Instanz in Gerichtssachen ist das Reichsgericht in Leipzig. Es hat Strafsenate als Revisionsinstanz für Entscheidungen der Strafkammern und Schwurgerichte und Zivilsenate für die Entscheidungen der Oberlandesgerichte. Seine Entscheidungen sind für alle Gerichte vorbildlich. Dadurch wird eine Einheit in der deutschen Rechtsprechung erzielt.

Bei dem Amtsgericht kann jedermann seine Sache selbst vertreten; vor den übrigen Gerichten muß man einen Rechtsanwalt als Vertreter haben.

Die Staatsanwaltschaft. Die Rechtsprechung unserer Gerichte erfolgt durch völlig unabhängige Beamte, die Richter. Um aber die strafbaren Handlungen festzustellen und den Einzelheiten nachzuspüren, Anklage zu erheben und Strafantrag zu stellen, besteht bei jedem Gericht eine Staatsanwaltschaft. Die Beamten heißen Staatsanwälte, bei Schöffengerichten Amtsanwälte.

Die Beamten des Gerichts. Außer den Richtern als unabhängigen Beamten hat das Gericht noch andere Beamte. Bei jedem Gericht ist eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Dort sind Gerichtsschreiber, Assistenten, Kanzlisten und Hilsschreiber beschäftigt. Die Gerichtsvollzieher sind ebenfalls Beamte des Gerichts. Sie sind selbständig — haben selbständige Geschäftsräume — und besorgen die Ladungen der Parteien, die vom Gericht ausgestellt sind. Sie vollziehen auch die Zwangsvollstreckungen. Hierbei können sie Wohnungen und verschlossene Räume durchsuchen. Erfolgt Widerstand, so können sie mit Hilfe der Polizei Gewalt anwenden.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit. Außer der streitigen Gerichtsbarkeit gibt es auch eine solche, die nicht Streitfälle entscheidet und Unrecht rühmt, sondern nur eine Hilfeleistung bei Eingehen von verschiedenen Rechtsgeheimnissen sein soll, ebenso tritt sie auch bei Aufhebung von Rechtsgeheimnissen hilfreich in Tätigkeit. Hierher gehören Vormundtschaft, Eintragungen in das Grundbuch, Hypothekwesen, Beglaubigung und Beurkundung der Verträge des täglichen Lebens. Außer den Richtern können auch hier die Notare als Beamte mit richterlicher Gewalt wirken.